

## Stadt Bergisch Gladbach

im **Finanzplan** mit

## Der Bürgermeister Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

n Finanzpian mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächti-**gungen, der zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage ist vollständig augezehrt. Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf
Coverbesteuer auf

b)

c)

a) b)

d)

Bergisch Gladbach, 20.05.2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 495) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung 2016/2017 beschlossen:

g 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

§ 2

§ 4

Ber Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditäts-**sicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

§ 6 Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

§ 7

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2

GemHVO wird
a) für mobile Vermögensgegenstände auf
b) für Baumaßnahmen auf

100.00 €

festgelegt.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssiche-rungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 9

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "ku" (künftig umzuwandeln) und "kw" (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr
als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

gleich nur durch Anderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus Ifd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016

und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren

Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 25.02.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist

vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.04.2016 erteilt worden. Die Genehmigung wurde unter

Auflagen erteilt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

bis zum 31.12.2019 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Ühr bis 15.00

Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2016

12.197.222 €

19.263.670 €

2.388.122 €

1.740.000 €

15.283.530 € 14.060.845 €

 $275.399.687 \in 289.755.748 \in 290.683.217 \in 303.816.593 \in$ 

268.887.332 € 283.217.472 € 272.467.651 € 286.088.512 €

12.819.295 €

20.107.652 €

4.440.215 €

0 €

274 v. H. 545 v. H. 460 v. H.

Lutz Urbach